



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14.08.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Derendorf, Blatt 19209,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Derendorf, Flur 9, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche,
Mercedesstraße 11, Größe: 2.717 m²

Grundbuch von Derendorf, Blatt 19209,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Derendorf, Flur 9, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche,
Mercedesstraße 13, Größe: 1.586 m²

versteigert werden.

Zwei getrennt zu bewertende Gewerbeliegenschaften, Haus Nr. 11 bislang nicht rentierlich als Autohaus mit Werkstatt genutzt und im Liquidationsverfahren bewertet, Haus Nr. 13 als rentierlicher Standort mit und nebst Tiefgarage; beide Liegenschaften in dem jeweiligen Bewertungsbaujahr 1998 / 2009 entsprechender, hinsichtlich des aktuell technisch defekter Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf jeweils separaten Grundstücken; das Ganze in mittlerer Büro- und Gewerbelage des Stadtteils Düsseltal mit, aus langfristiger Sicht, positiver Entwicklungstendenz bei guter Kfz- und Nahverkehrs-sowie befriedigender Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

8.760.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|----------------|
| - Gemarkung Derendorf Blatt 19209, Ifd. Nr. 3 | 1.780.000,00 € |
| - Gemarkung Derendorf Blatt 19209, Ifd. Nr. 4 | 6.980.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.